

Satzung des
Vereins
Biografie und Erinnerung e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 03.12. 2017 gegründete Verein trägt den Namen

Biografie und Erinnerung e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V.
erhalten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kreativen Biografie- und Erinnerungsarbeit als integralen Bestandteil von Volksbildung. Außerdem wird mit dem Verständnis für die eigene Biografie und die Biografie anderer im Prozess des Erzählens und aktiven

Zuhörens die internationale Gesinnung und der Völkerverständigungsgedanken von jungen und älteren Menschen mit unterschiedlichen Migrationshintergründen gefördert.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ gemäß §§51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Organisation und Durchführung von Biografie- und Erinnerungsarbeit in Form von Beratungen, Workshops für Menschen aus allen Kulturen, bzw. mit unterschiedlichen Migrationserfahrungen zur Ressourcen orientierten Rekonstruktion der eigenen Lebensgeschichten in thematischen Schwerpunkten.
2. Organisation und Durchführung von Workshops zur Wahrnehmung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen für eine perspektivische und integrative Lebensplanung mit den Mitteln der kreativen Biografie- und Erinnerungsarbeit.
3. Durchführung von öffentlichen Präsentationen der Ergebnisse der Workshops und Seminare in Form von Lesungen, Ausstellungen von Erinnerungsobjekten und von szenischen Rollenspielen in Stadtteilzentren, Altenbegegnungsstätten oder öffentlichen Spielstätten mit dem Ziel, die biografische Auseinandersetzung vom privaten in den öffentlichen Raum zu platzieren und einen Raum für Austausch und Diskussion zu ermöglichen.
4. Konzeption und Durchführung von Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen der beruflichen- und schulischen Bildung für Lehrkräfte und Pädagogen zur Förderung von Kompetenzen im Bereich

Biografie- und Erinnerungsarbeit mit kreativen Mitteln im Sinne der Sensibilisierung und Förderung eines interkulturellen Verständnisses und der sozialen Integration.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder). Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitwirkenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins

betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 6

Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins und seine Satzung vertritt.
- (2) Für die Aufnahme als aktives Vollmitglied ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Zustimmung zu dem Antrag auf Vollmitgliedschaft. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Fördernde Mitglieder haben mit Ausnahme der Befugnis zur Abstimmung alle anderen Rechte. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck anerkennt und sich für seine Förderung einzusetzen bereit ist.
- (4) Der Ausschluss aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich einzureichen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist

grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung
- (2) Satzungsgemäß gezahlte Beiträge sind ab dem Eingang auf dem Konto des Vereins dessen Finanzmittel und bleiben auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes Vereinseigentum.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes sowie Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Benachrichtigung und der Versammlung muss eine Frist von wenigstens 14 Tagen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Einsicht in das Protokoll muss allen Mitgliedern möglich sein.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (3) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Mit Geschäftsführungsaufgaben können auch Personen betraut werden, welche nicht dem Vorstand angehören. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- (6) Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die zweckgebundenen Zuwendungen ausschließlich für die bestimmten Zwecke ausgegeben werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus.
- (7) Maximal ein Mitglied des Vorstandes kann als Geschäftsführer/in, Fachreferent/in oder Projektleiter/in gegen eine angemessene, dem Verkehrswert der Leistung entsprechende Vergütung tätig werden. Einzelheiten sind in einem Dienstvertrag zu regeln.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Der zu ändernde Text muss ersichtlich sein.
- (2) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen ausschließlich dem

Kultur- und Museumsverein Bolongaro e.V.
Justinusplatz 4, 65929 Frankfurt am Main,
www.kulturimbolongaro.de

zu, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt 03.12.2017